



Brüssel, den 6. Mai 2021  
(OR. en)

8536/21

ELARG 26

### BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 6. Mai 2021

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 8054/21 ELARG 19

---

Betr.: Anwendung der überarbeiteten Verfahrensweise bei der Erweiterung auf die Beitrittsverhandlungen mit Montenegro und Serbien

---

Die Delegationen erhalten anbei ein Dokument über die Anwendung der überarbeiteten Verfahrensweise bei der Erweiterung auf die Beitrittsverhandlungen mit Montenegro und Serbien, das der Rat auf seiner Tagung vom 6. Mai 2021 gebilligt hat.

**ANWENDUNG DER ÜBERARBEITETEN VERFAHRENSWEISE BEI DER  
ERWEITERUNG AUF DIE BEITRITSVERHANDLUNGEN MIT MONTENEGRO UND  
SERBIEN**

1. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben konsequent ihre uneingeschränkte Unterstützung für die europäische Perspektive des westlichen Balkans zum Ausdruck gebracht. Die feste, leistungsbezogene Aussicht des westlichen Balkans auf eine EU-Vollmitgliedschaft liegt im ureigenen politischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Interesse der Union. In Zeiten zunehmender globaler Herausforderungen und Gegensätze stellt sie mehr denn je eine geostrategische Investition in ein stabiles, starkes und geeintes Europa dar. Eine glaubwürdige Beitrittsperspektive ist der wichtigste Anreiz und Motor für den Wandel in der Region und stärkt damit unsere kollektive Sicherheit und unseren gemeinsamen Wohlstand. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Grundrechte, die nicht nur die wichtigsten Triebkräfte für wirtschaftliche Integration, sondern auch die unverzichtbare Grundlage für die Förderung von regionaler Aussöhnung und Stabilität bilden. Die Aufrechterhaltung und Stärkung dieser Politik ist daher unerlässlich für die Glaubwürdigkeit der EU, für ihren Erfolg und für ihren Einfluss in der Region und darüber hinaus.
2. Der Rat hat am 25. März 2020 die Mitteilung der Kommission „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ vom 5. Februar 2020 gebilligt, die darauf abzielt, dem Beitrittsprozess neue Impulse zu geben, indem er berechenbarer, glaubwürdiger und dynamischer gestaltet und einer stärkeren politischen Steuerung unterworfen wird; als Grundlage dafür sollen objektive Kriterien und eine strenge positive und negative Konditionalität sowie Umkehrbarkeit dienen. Bei dieser Gelegenheit bekräftigte er, dass grundlegende demokratische, rechtsstaatliche und wirtschaftliche Reformen das zentrale Ziel des Beitrittsprozesses sind.
3. Der Rat bestätigte ferner, dass die vorgeschlagenen Änderungen mit Zustimmung der jeweiligen Länder in die bestehenden Verhandlungsrahmen mit Montenegro und Serbien eingebracht werden könnten.
4. Montenegro und Serbien bekundeten daraufhin ihre Zustimmung zu der überarbeiteten Verfahrensweise bei der Erweiterung.

5. Wie vom Rat am 26. Juni 2012 vereinbart, wurde der Verhandlungsrahmen mit Montenegro auf der ersten Tagung der Beitrittskonferenz auf Ministerebene am 29. Juni 2012 vorgelegt<sup>1</sup>. In diesen Verhandlungsrahmen ist der neue Verhandlungsansatz in Bezug auf die Kapitel „Justiz und Grundrechte“ und „Recht, Freiheit und Sicherheit“ eingeflossen.
6. Wie vom Rat am 17. Dezember 2013 vereinbart, wurde der Verhandlungsrahmen mit Serbien auf der ersten Tagung der Beitrittskonferenz auf Ministerebene am 21. Januar 2014 vorgelegt<sup>2</sup>. Dieser Verhandlungsrahmen beinhaltet den neuen Verhandlungsansatz in Bezug auf die Kapitel „Justiz und Grundrechte“ und „Recht, Freiheit und Sicherheit“ sowie zur Frage der Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo\*.
7. In diesem Dokument wird dargelegt, wie die überarbeitete Verfahrensweise bei der Erweiterung auf Montenegro und Serbien im beiderseitigen Interesse sowohl der EU als auch der beiden Bewerberländer angewandt wird<sup>3</sup>.

\* \* \*

8. **Bei der Stärkung des Beitrittsprozesses von Montenegro und Serbien sollten folgende Elemente im Mittelpunkt stehen:** eine gezieltere Konzentration auf grundlegende Reformen, eine stärkere politische Steuerung, eine größere Dynamik und die Berechenbarkeit des Prozesses auf der Grundlage objektiver Kriterien und einer strengen positiven und negativen Konditionalität. Dabei sollte auch der derzeitige Verhandlungsstand mit jedem der beiden Bewerberländer berücksichtigt werden. Diese Elemente sollten auf der nächsten Tagung der Regierungskonferenz über den Beitritt auf Ministerebene mit dem jeweiligen Bewerberland vorgestellt werden.
9. Die verstärkte Verfahrensweise bei der Erweiterung ermöglicht eine noch **gezieltere Konzentration auf Reformen in grundlegenden Bereichen** des Beitrittsprozesses. Es ist von wesentlicher Bedeutung und in ihrem eigenen Interesse, dass die Bewerberländer ihren Reformzusagen weiter nachkommen und bei ihrer Umsetzung greifbare Ergebnisse erzielen. Davon hängt die Verwirklichung ihrer europäischen Perspektive ab. Dies erfordert während des gesamten Beitrittsprozesses eine gezieltere Konzentration auf die Rechtsstaatlichkeit, die Grundrechte, das Funktionieren der demokratischen Institutionen und die Reform der öffentlichen Verwaltung sowie auf wirtschaftliche Kriterien.

---

<sup>1</sup> AD 23/12 CONF-ME 2.

<sup>2</sup> AD 1/14 CONF-RS 1.

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

<sup>3</sup> Dieses Dokument greift dem Inhalt der Verhandlungsrahmen anderer Bewerberländer nicht vor.

10. In den Verhandlungsrahmen mit Montenegro und Serbien ist bereits vorgesehen, dass die Kapitel 23 (Justiz und Grundrechte) und 24 (Recht, Freiheit und Sicherheit) frühzeitig in den Verhandlungen behandelt werden, damit bis zum Abschluss der Verhandlungen genügend Zeit für die notwendigen Reformen bleibt. Außerdem beinhalten sie die Möglichkeit, dass die Kommission im gesamten Prozess erforderlichenfalls aktualisierte Benchmarks – einschließlich neuer und geänderter Aktionspläne – oder gegebenenfalls andere Korrekturmaßnahmen festlegen kann, falls im Laufe der Verhandlungen über diese Kapitel Probleme auftreten.

Folgendes steht im Einklang mit der überarbeiteten Verfahrensweise:

- *Bevor die Zwischenbenchmarks für die Kapitel 23 und 24 nicht erfüllt sind, werden keine weiteren Kapitel abgeschlossen werden;*
- *sobald die Zwischenbenchmarks für die Kapitel 23 und 24 erfüllt und die Benchmarks für den Abschluss der Verhandlungskapitel festgelegt sind, werden die Aktionspläne für Rechtsstaatlichkeit aktualisiert werden müssen. Bestimmte Schlüsselfragen, die in Bezug auf das Funktionieren der demokratischen Institutionen und der Reform der öffentlichen Verwaltung ermittelt wurden, werden schrittweise einbezogen und in die Aktionspläne für Rechtsstaatlichkeit aufgenommen. Dies wird dazu beitragen, die Reformen in diesem Bereich besser zu steuern;*
- *die beiden Kapitel zur Rechtsstaatlichkeit sollten zuletzt abgeschlossen werden;*
- *die Regierungskonferenzen werden sich auf alle relevanten Aspekte des Clusters „Wesentliche Elemente“ konzentrieren, um die politische Aufmerksamkeit auf Schlüsselreformen – ob es sich um die Rechtsstaatlichkeit, die Reform der öffentlichen Verwaltung, das Funktionieren der demokratischen Institutionen oder die wirtschaftlichen Kriterien handelt – sowie auf die Kapitel 5 (Öffentliches Beschaffungswesen), 18 (Statistik) und 32 (Finanzkontrolle) zu richten und deren Sichtbarkeit zu gewährleisten;*
- *durch eine gezielte Konzentration auf die Korruptionsbekämpfung in den relevanten Kapiteln wird diese durchgängig berücksichtigt werden. Ein Kapitel wird erst dann vorläufig abgeschlossen, wenn darin ausreichende Politikmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung umgesetzt wurden;*
- *im Falle von Problemen, die im Laufe der Verhandlungen auftreten, werden – auch im Einklang mit dem in der verstärkten Verfahrensweise vorgesehenen Prinzip der Umkehrbarkeit des Prozesses – Korrekturmaßnahmen in Betracht gezogen.*

11. Die Kommission sollte den Rat ordnungsgemäß informieren und ihm zweimal jährlich über den aktuellen Stand in Bezug auf den Cluster „Wesentliche Elemente“, insbesondere die Kapitel 23 und 24, Bericht erstatten. Dies sollte im Rahmen des jährlichen Erweiterungspakets und der Non-Papers zur Rechtsstaatlichkeit erfolgen, die im Einklang mit den überarbeiteten Aktionsplänen über die Kapitel 23 und 24 hinaus erweitert werden.
12. Für eine **stärkere politische Steuerung** des Beitrittsprozesses zu sorgen ist ein Schlüsselement für die überarbeitete Verfahrensweise bei der Erweiterung; dies kann den Prozess für Montenegro und Serbien erheblich voranbringen, insbesondere auf der Ebene der Regierungskonferenzen. Die politischen Regierungskonferenzen werden zusammen mit den Stabilitäts- und Assoziationsräten eine Intensivierung des Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten und den verhandelnden Ländern ermöglichen und dazu beitragen, die Anstrengungen auf die wichtigsten Reformen zu konzentrieren, durch die sich Fortschritte im Beitrittsprozess erzielen lassen sollten.

Folgendes steht im Einklang mit der überarbeiteten Verfahrensweise:

- *Die Regierungskonferenzen auf Ministerebene werden für eine stärkere politische Steuerung sorgen und als Forum für den politischen Dialog über den Reformprozess dienen. Sie bieten auch die Gelegenheit, eine Bilanz des Beitrittsprozesses insgesamt zu ziehen und die Planung für das jeweils kommende Jahr, einschließlich der Eröffnung oder des Abschlusses von Clustern bzw. Kapiteln sowie möglicher Korrekturmaßnahmen, festzulegen;*
- *Regierungskonferenzen ermöglichen einen regelmäßigen politischen Dialog und sollten daher nicht nur davon abhängig gemacht werden, ob ein Cluster bzw. Kapitel vor der Eröffnung oder dem Abschluss steht;*
- *Regierungskonferenzen auf Ministerebene werden grundsätzlich mindestens einmal im Jahr stattfinden, nachdem die Kommission das jährliche Erweiterungspaket und der Rat anschließend Schlussfolgerungen angenommen hat, und bei Bedarf. Alle Seiten sollten dafür sorgen, dass sie auf angemessener Ebene auf den Regierungskonferenzen vertreten sind, um einen produktiven politischen Dialog zu ermöglichen.*

13. Die Mitgliedstaaten werden weiterhin systematischer zum Beitrittsprozess beitragen können, unter anderem durch Expertenmissionen für das Monitoring vor Ort, durch direkte Beiträge zum jährlichen Erweiterungspaket sowie durch Bereitstellung sektorspezifischen Sachverstands.
14. Eine stärkere politische Steuerung sollte die Schaffung neuer Möglichkeiten für einen politischen und strategischen Dialog und für eine Intensivierung der Kontakte auf hoher Ebene mit den Bewerberländern umfassen. Die politische Bestandsaufnahme wird fortgesetzt und kann in entscheidenden Phasen und auf höchster politischer Ebene, auch auf den Tagungen des Stabilitäts- und Assoziationsrates, ausgebaut werden. Die Termine für die politischen Regierungskonferenzen und die Stabilitäts- und Assoziationsräte sollten so geplant werden, dass der politische Dialog regelmäßig stattfinden kann. Außerdem sollte die Angleichung an die GASP während des gesamten Verhandlungsprozesses weiterhin regelmäßig überwacht und durch ein regelmäßiges politisches Engagement, einschließlich GASP-Dialogen, und während der politischen Regierungskonferenzen gefördert werden. Darüber hinaus ist eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksameren Beitrittsprozess eine bessere strategische Kommunikation. Im Einklang mit ihrer proeuropäischen strategischen Entscheidung sollten Serbien und Montenegro ihren Gesellschaften die Vorteile und Pflichten im Rahmen des Beitrittsprozesses auf präzise und strategische Weise vermitteln sowie Desinformation bekämpfen. Schließlich sollten die Verhandlungen weiterhin von den Fortschritten beider Bewerberländer bei der Vorbereitung auf den Beitritt geleitet werden, so wie dies in den jeweiligen Verhandlungsrahmen festgelegt ist.
15. Um den Verhandlungen **mehr Dynamik** zu verleihen, sollten diese in Cluster von Kapiteln zusammengefasst werden. Die Bündelung in Cluster sollte die Vorbereitungen der Bewerberländer beschleunigen, indem über einzelne Kapitel hinausgehende Synergien zwischen den Anstrengungen geschaffen werden und der Schwerpunkt stärker auf die Kernsektoren und die wichtigsten und dringendsten Reformen gelegt wird. Dies sollte auch dazu beitragen, beschleunigte Integrationsmaßnahmen zu ermitteln. Eine Liste der Kapitel und Cluster ist in Anhang I beigefügt.

16. Im Falle Montenegros wurden 33 von 35 Kapiteln (d. h. alle überprüften Kapitel) bereits eröffnet und 3 Kapitel vorläufig abgeschlossen. Nach der Eröffnung des letzten Kapitels im Juni 2020 stellt die Erfüllung der in den Kapiteln 23 und 24 festgelegten Zwischenbenchmarks im Bereich der Rechtsstaatlichkeit nach wie vor die Priorität für weitere Gesamtfortschritte bei den Beitrittsverhandlungen dar, und weitere Kapitel können erst danach vorläufig abgeschlossen werden. Daher ist für die Verhandlungen mit Montenegro die Bündelung in Cluster nur in Bezug auf die mögliche Ermittlung beschleunigter Integrationsmaßnahmen anwendbar.
17. Im Falle Serbiens wurden 18 von 35 Kapiteln eröffnet und 2 Kapitel vorläufig abgeschlossen. Daher könnte die Eröffnung der verbleibenden Kapitel nach dem Cluster-Ansatz in Betracht gezogen werden. In der derzeitigen Verhandlungsphase wurden alle Kapitel im Zusammenhang mit dem Cluster „Wesentliche Elemente“ eröffnet, während bei den anderen Clustern entweder keines oder nur einige Kapitel eröffnet wurden. Die Bündelung in Cluster sollte es außerdem erleichtern, eventuell beschleunigte Integrationsmaßnahmen zu ermitteln.

Folgendes dient dem Zweck der Verhandlungen mit **Montenegro** und steht im Einklang mit der überarbeiteten Verfahrensweise:

- *Die Kapitel werden in sechs thematische Cluster eingeteilt<sup>3</sup>;*
- *die Bündelung in Cluster sollte es ermöglichen, eventuell beschleunigte Integrationsmaßnahmen zu ermitteln.*

<sup>3</sup> Cluster: 1 – Wesentliche Elemente; 2 – Binnenmarkt; 3 – Wettbewerbsfähigkeit und integratives Wachstum; 4 – Grüne Agenda und nachhaltige Konnektivität; 5 – Ressourcen, Landwirtschaft und Kohäsion; 6 – Außenbeziehungen.

Folgendes dient dem Zweck der Verhandlungen mit **Serbien** und steht im Einklang mit der überarbeiteten Verfahrensweise:

- *Die Kapitel werden in sechs thematische Cluster eingeteilt<sup>3</sup>;*
- *die Bündelung in Cluster sollte die Vorbereitungen Serbiens, die Erfüllung der Voraussetzungen und die Eröffnung aller Kapitel in einem spezifischen Cluster beschleunigen, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind; außerdem sollte dadurch ermöglicht werden, eventuell beschleunigte Integrationsmaßnahmen zu ermitteln;*
- *die Eröffnung von Kapiteln nach dem Cluster-Ansatz ist besonders relevant für Serbien, für das nur die Kapitel im Zusammenhang mit dem Cluster „Wesentliche Elemente“ eröffnet wurden, während bei den anderen Clustern einige oder gar kein Kapitel eröffnet wurden. Da das Tempo der Beitrittsverhandlungen insgesamt von den Fortschritten bei der Vorbereitung auf den Beitritt, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, abhängt, wird jede Beschleunigung der Verhandlungen durch die Clustereröffnung von einer konkreten Beschleunigung der Reformen im Cluster „Wesentliche Elemente“, insbesondere der Rechtsstaatlichkeit, abhängen.*

18. Die Kommission wird Montenegro weiterhin dabei unterstützen, die für die Kapitel 23 und 24 festgelegten Zwischenbenchmarks für die Rechtsstaatlichkeit zu erfüllen.

19. Die Kommission wird jeden Cluster bewerten, um die wichtigsten Mängel für die Eröffnung von Clustern als Ganzes zu ermitteln und Serbien Leitlinien und Unterstützung bei seinen Reformen an die Hand zu geben, damit alle Cluster rechtzeitig eröffnet werden können. Gleichzeitig wird sie auch die Lage in Bezug auf die Fortschritte im Cluster „Wesentliche Elemente“ prüfen, da in diesem Bereich weiterhin erhebliche Fortschritte erzielt werden müssen. Dem Rat sollte so bald wie möglich eine erste Bewertungsrunde zu den am weitesten fortgeschrittenen Clustern vorgelegt werden. Darauf sollten – sobald die Voraussetzungen erfüllt sind – unverzüglich die Benchmark-Bewertungsberichte und dann der Entwurf der Gemeinsamen Standpunkte der EU für die Eröffnung von Clustern bzw. Kapiteln auf der nächsten Regierungskonferenz folgen. Die Bewertung der verbleibenden Cluster wird parallel durchgeführt, damit sie – vorbehaltlich der erforderlichen Fortschritte Serbiens – so bald wie möglich danach eröffnet werden können. Diesen Clusterbewertungen durch die Kommission werden parallele Berichte gemäß Nummer 10 beigelegt. Je nach Zeitplan wird dies entweder ein eigener Bericht oder ein Teil der Jahresberichte der Kommission sein, die nach wie vor das wichtigste politische Instrument zur Analyse des Stands der Reformen und zur Bereitstellung von Leitlinien für die Länder darstellen werden. Dieser parallele Ansatz soll somit die Kohärenz zwischen den Clustern im Einklang mit der Klausel zur allgemeinen Ausgewogenheit des Prozesses gewährleisten.

Wenn Montenegro und Serbien bei den in den Verhandlungen vereinbarten Reformprioritäten weitere und ausreichende Fortschritte erzielen, sollte dies – im Einklang mit der überarbeiteten Verfahrensweise und angesichts ihrer fortgeschrittenen Phase im Beitrittsprozess – gegebenenfalls zu Folgendem führen:

- *einer stärkeren Integration mit der Europäischen Union, indem die Einbindung und schrittweise Beteiligung an einzelnen EU-Politikbereichen, am EU-Markt und an EU-Programmen beschleunigt und gleiche Bedingungen für alle gewährleistet werden;*
- *einer Aufstockung der Mittel und Investitionen, unter anderem im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe und einer engeren Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Finanzinstitutionen, um so weitere Unterstützung zu mobilisieren.*

20. Die potenziellen beschleunigten Integrationsmaßnahmen und die damit verbundenen Auflagen sollten in den einschlägigen sektoralen Unterausschüssen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens erörtert und im Einklang mit den geltenden Beschlussfassungsverfahren im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses vereinbart und weiterverfolgt werden. Diese Maßnahmen sollten es den beiden Ländern ermöglichen, bei der Umsetzung des Besitzstands im jeweiligen Cluster rascher voranzukommen. Sie müssten sowohl den Interessen des Partnerlandes als auch der EU sowie den potenziellen Auswirkungen auf die regionale Wirtschaftsintegration Rechnung tragen. Schließlich sollten diese Möglichkeiten leistungsbezogen sein und vollständig mit dem vereinbarten Ziel einer Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union im Einklang stehen, wobei gleiche Bedingungen für alle zu gewährleisten sind. Durch den Einsatz von EU-Mitteln sollten eine starke europäische Präferenz und solide lokale Wirtschaft geschaffen werden, indem Projekte soweit wie möglich von EU-Unternehmen und lokalen Unternehmen unter vollständiger Einhaltung des Besitzstands der Union, einschließlich des Rechtsrahmens der jeweiligen Finanzinstrumente, sowie im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU durchgeführt werden.
21. Im Hinblick auf die **Berechenbarkeit des Beitrittsprozesses** muss die EU klarer vermitteln, was sie von den Bewerberländern in jeder Verhandlungsphase erwartet, und es müssen entschlossene und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen im Falle von schwerwiegender oder anhaltender Stagnation oder sogar Rückschritten bei der Umsetzung von Reformen und bei der Erfüllung der Anforderungen des Beitrittsprozesses ergriffen werden.

Folgendes steht im Einklang mit der überarbeiteten Verfahrensweise:

- *Die Verhandlungsrahmen mit Montenegro und Serbien enthalten mögliche Korrekturmaßnahmen (z. B. die Klausel zur allgemeinen Ausgewogenheit), die – auch im Einklang mit dem in der verstärkten Verfahrensweise vorgesehenen Prinzip der Umkehrbarkeit des Prozesses – angewandt werden sollten;*
- *Beschlüsse über Korrekturmaßnahmen sollten anhand der von der Kommission im Rahmen des Erweiterungspakets vorgelegten jährlichen Bewertung der Ausgewogenheit der Beitrittsverhandlungen gefasst werden;*
- *die Mitgliedstaaten sollten zu diesem Prozess beitragen können, indem sie die Kommission ersuchen, bei Stagnation oder schwerwiegenden Rückschritten im Reformprozess zu reagieren.*

22. Die Kommission hat in ihrem Erweiterungspaket 2020 bereits die Vorbereitungen der Bewerberländer auf die Anwendung des Besitzstands bewertet und Leitlinien für spezifische Reformprioritäten und die Angleichung an den Besitzstand im Einklang mit der verstärkten Verfahrensweise bei der Erweiterung sowie die mit den nächsten Schritten verbundenen Erwartungen und die zu erfüllenden Voraussetzungen vorgegeben, damit die Bewerberländer Fortschritte erzielen können. Die Kommission sollte weiterhin die überarbeitete Verfahrensweise anwenden und klarere Leitlinien vorgeben, die es Montenegro und Serbien ermöglichen, sich auf die wichtigsten Reformen zu konzentrieren und echte und nachhaltige Fortschritte auf ihrem jeweiligen Beitrittsweg zu erzielen.
-

ANHANG I

**Cluster der Verhandlungskapitel:**

<b>Cluster</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Aktueller Stand zwischen der EU und Montenegro*</b>	<b>Aktueller Stand zwischen der EU und Serbien*</b>
<b>1. Wesentliche Elemente</b>	23 – Justiz und Grundrechte	23 – <i>eröffnet</i>	23 – <i>eröffnet</i>
	24 – Recht, Freiheit und Sicherheit	24 – <i>eröffnet</i>	24 – <i>eröffnet</i>
	Wirtschaftliche Kriterien	---	---
	Funktionieren der demokratischen Institutionen	---	---
	Reform der öffentlichen Verwaltung	---	---
	5 – Öffentliches Beschaffungswesen	5 – <i>eröffnet</i>	5 – <i>eröffnet</i>
	18 – Statistik	18 – <i>eröffnet</i>	18 – <i>eröffnet</i>
	32 – Finanzkontrolle	32 – <i>eröffnet</i>	32 – <i>eröffnet</i>
<b>2. Binnenmarkt</b>	1 – Freier Warenverkehr	1 – <i>eröffnet</i>	1 – <i>OBM ist*** anzuwenden</i>
	2 – Freizügigkeit der Arbeitnehmer	2 – <i>eröffnet</i>	2 – <i>wird im Rat geprüft</i>
	3 – Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr	3 – <i>eröffnet</i>	3 – <i>wird im Rat geprüft</i>
	4 – Freier Kapitalverkehr	4 – <i>eröffnet</i>	4 – <i>eröffnet</i>
	6 – Gesellschaftsrecht	6 – <i>eröffnet</i>	6 – <i>eröffnet</i>
	7 – Vorschriften über geistiges Eigentum	7 – <i>eröffnet</i>	7 – <i>eröffnet</i>
	8 – Wettbewerbspolitik	8 – <i>eröffnet</i>	8 – <i>OBM ist anzuwenden</i>
	9 – Finanzdienstleistungen	9 – <i>eröffnet</i>	9 – <i>eröffnet</i>
	28 – Verbraucher- und Gesundheitsschutz	28 – <i>eröffnet</i>	28 – <i>Standpunkt Serbiens steht noch aus</i>

\* Stand: 31. März 2021

\*\* OBM – Opening Benchmark (Benchmark für die Eröffnung eines Verhandlungskapitels)

<b>3. Wettbewerbsfähigkeit und integratives Wachstum</b>	10 – Informationsgesellschaft und Medien 16 – Steuerwesen 17 – Wirtschafts- und Währungspolitik 19 – Sozialpolitik und Beschäftigung  20 – Unternehmens- und Industriepolitik 25 – Wissenschaft und Forschung 26 – Bildung und Kultur 29 – Zollunion	10 – <i>eröffnet</i> 16 – <i>eröffnet</i> 17 – <i>eröffnet</i> 19 – <i>eröffnet</i>  20 – <i>eröffnet</i> 25 – <i>abgeschlossen</i> 26 – <i>abgeschlossen</i> 29 – <i>eröffnet</i>	10 – <i>Standpunkt Serbiens steht noch aus</i> 16 – <i>OBM ist anzuwenden</i> 17 – <i>eröffnet</i> 19 – <i>OBAR**** wird im Rat geprüft</i> 20 – <i>eröffnet</i> 25 – <i>abgeschlossen</i> 26 – <i>abgeschlossen</i> 29 – <i>eröffnet</i>
<b>4. Grüne Agenda und nachhaltige Konnektivität</b>	14 – Verkehrspolitik 15 – Energie 21 – Transeuropäische Netze 27 – Umwelt und Klimawandel	14 – <i>eröffnet</i> 15 – <i>eröffnet</i> 21 – <i>eröffnet</i> 27 – <i>eröffnet</i>	14 – <i>wird im Rat geprüft</i> 15 – <i>OBM ist anzuwenden</i> 21 – <i>wird im Rat geprüft</i> 27 – <i>wird im Rat geprüft</i>
<b>5. Ressourcen, Landwirtschaft und Kohäsion</b>	11 – Landwirtschaft und ländliche Entwicklung 12 – Lebensmittelsicherheit sowie Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik 13 – Fischerei 22 – Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente 33 – Finanz- und Haushaltsvorschriften	11 – <i>eröffnet</i>  12 – <i>eröffnet</i> 13 – <i>eröffnet</i> 22 – <i>eröffnet</i>  33 – <i>eröffnet</i>	11 – <i>OBAR wird im Rat geprüft</i> 12 – <i>OBM ist anzuwenden</i>  13 – <i>eröffnet</i> 22 – <i>OBAR wird im Rat geprüft</i> 33 – <i>eröffnet</i>
<b>6. Außenbeziehungen</b>	30 – Außenbeziehungen 31 – Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik	30 – <i>abgeschlossen</i> 31 – <i>eröffnet</i>	30 – <i>eröffnet</i> 31 – <i>Screening-Bericht wird im Rat geprüft</i>
	34 – Institutionen ( <i>Kapitel ohne Screening</i> ) 35 – Sonstige Fragen	--- ---	--- 35 – <i>eröffnet</i>

\*\*\* OBAR – Opening benchmark assessment report (Bewertungsbericht über die Benchmark für die Eröffnung eines Verhandlungskapitels)